

Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge DAS und MAS in Ärztlicher Psychotherapie an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 12. Juli 2023)

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge DAS und MAS in Ärztlicher Psychotherapie an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Studiengang). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2. Federführung und Trägerschaft

- ¹Die Studiengänge werden von der Universität Zürich gemeinsam mit dem Weiterbildungsverein Psychiatrie und Psychotherapie Zürich, Zentral-, Nord- und Ostschweiz (WBV) durchgeführt. Die Universität Zürich hat die Federführung.
- ² Die Trägerschaft obliegt der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Administrativ sind die Studiengänge der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich als Einheit der Universität Zürich zugeordnet.

§ 3. Verliehene Abschlüsse und Titel

- ¹Die Medizinische Fakultät verleiht für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge folgende Abschlüsse und Titel:
 - a. Diploma of Advanced Studies UZH in Ärztlicher Psychotherapie (DAS UZH),
 - b. Master of Advanced Studies UZH in Ärztlicher Psychotherapie (MAS UZH).
- ² Die Erzielung mehrerer Abschlüsse, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines MAS wird der zuvor verliehene DAS aberkannt. Die entsprechenden Abschlussdokumente werden eingezogen.

Seite 1 Universität Zürich

§ 4. Zielsetzung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, den Studierenden fundierte theoretische und praktische Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Psychotherapie zu vermitteln, um sie zur selbständigen Berufsausübung in einem der drei Modelle (Psychoanalytische Psychotherapie, Systemische Psychotherapie, Kognitive Verhaltenstherapie) zu befähigen.

²Der Studiengang verbindet akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zum Studiengang

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss auf Masterstufe in Medizin und mindestens ein Jahr Praxiserfahrung als Weiterbildungskandidatin oder -kandidat in einer psychiatrischen Einrichtung erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden. Die Zulassung ist von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig.

² Zum DAS werden pro Studiengang maximal 75 Studierende zugelassen, zum MAS maximal 25 Studierende. Die Studierenden werden an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert bzw. registriert.

³ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 6. Medizinische Fakultät

¹ Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

²Die Medizinische Fakultät ernennt ein Mitglied des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf deren Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 7. Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

- ¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, wobei ein Mitglied Präsidentin oder Präsident ist.
- ² Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Medizinischen Fakultät und

Seite 2 Universität Zürich

mindestens ein Mitglied als Professorin oder als Professor des Psychologischen Instituts. Mindestens zwei Personen gehören dem WBV an. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

- ³ Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Medizinischen Fakultät zu besetzen.
- ⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 8. Aufgaben des Leitenden Ausschusses

- ¹ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Studiengänge,
 - b. Entscheid über Kooperationen,
 - c. Festlegung der Lernziele,
 - d. Erstellung des Lehrplans,
 - e. Qualitätssicherung,
 - f. Ernennung der Mitglieder der Studiengangkommission auf Antrag der Präsidentin resp. des Präsidenten,
 - g. Rekrutierung und Führung der Studiengangleitung,
 - h. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus den Studiengängen,
 - i. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
 - j. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
 - k. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
 - 1. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts.
 - m. Entscheid über die Saldohandhabung,
 - n. Antrag an die Medizinische Fakultät auf Vergabe der Abschlüsse und Titel gemäss § 3.
- ² Der Leitende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 9. Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.
- ² Der Leitende Ausschuss beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

Seite 3 Universität Zürich

§ 10. Zusammensetzung der Studiengangkommission

- ¹ Die Studiengangkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern sowie zusätzlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, welche oder welcher das Präsidium innehat.
- ² Unter den Mitgliedern der Studiengangkommission befinden sich nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter, die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter für die drei von der FMH anerkannten Psychotherapie-Modelle und für das Fach Integration und Transfer. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 11. Aufgaben der Studiengangkommission

Die Studiengangkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Dozierenden,
- b. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- c. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen.

§ 12. Beschlussfassung der Studiengangkommission

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Studiengangkommission ein und leitet diese.
- ² Die Studiengangkommission beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Studiengangkommission der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 13. Studiengangleitung

- ¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung der Studiengänge. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie die Studiengänge nach aussen.
- ² Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:
 - a. Unterstützung des Leitenden Ausschusses und der Studiengangkommission,
 - b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,
 - c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge,
 - d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,

Seite 4 Universität Zürich

- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Studiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an die Studiengangkommission über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung der Studiengänge,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Studiengänge sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.
- ³ Sie nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 14. Lehrkörper

- ¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen des Studiengangs wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.
- ² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.
- ³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung an den Studiengängen.

III. Module und ECTS Credits

§ 15. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 16. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

Seite 5 Universität Zürich

- ²Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.
- ³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.
- ⁴ Auf Antrag entscheidet die Studiengangkommission über die Anrechnung von maximal 9 ECTS Credits an den DAS bzw. insgesamt 12 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.
- ⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

IV. Leistungsnachweise

§ 17. Leistungsnachweise

- ¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:
 - a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
 - b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
 - c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
 - d. Falldokumentationen.
- ² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.
- ³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.
- ⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben, oder durch die Mitglieder der Studiengangkommission.
- ⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.
- § 18. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben
- ¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

Seite 6 Universität Zürich

- ²Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.
- ³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

- ¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.
- ²Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.
- ³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- ⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 20. Leistungsbewertung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 21. Unlauteres Verhalten

- ¹Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.
- ² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Medizinische Fakultät der Universität Zürich aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.
- ³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

Seite 7 Universität Zürich

V. Abschlüsse und Titel

- § 22. Diploma of Advanced Studies UZH in Ärztlicher Psychotherapie (DAS UZH)
- ¹ Der Studiengang umfasst 40 bis 60 Unterrichtstage und dauert in der Regel drei Jahre.
- ² Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 45 ECTS Credits erworben worden sind, die Bestätigungen über die psychotherapeutische Tätigkeit, die Supervisionen und die Selbsterfahrung vorliegen sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.
- ³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.
- § 23. Psychotherapeutische Tätigkeit
- ¹ Die Studierenden haben eine psychotherapeutische Tätigkeit zu absolvieren.
- ² Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden psychotherapeutischen Tätigkeit fest.
- ³ Die psychotherapeutische Tätigkeit ergibt 13 ECTS Credits.

§ 24. Supervision

- ¹ Die Studierenden haben Supervisionsstunden zu absolvieren.
- ² Der Leitende Ausschuss setzt die Anzahl der zu absolvierenden Supervisionsstunden fest und bestimmt die zur Supervision zugelassenen Personen.
- ³ Die Supervision ergibt 6 ECTS Credits.
- ⁴ Die Kosten für die Supervision sind in den Studiengebühren nicht inbegriffen; sie sind von den Studierenden zusätzlich zu entrichten.

§ 25. Selbsterfahrung

- ¹ Die Studierenden haben Selbsterfahrungsstunden zu absolvieren.
- ² Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden Selbsterfahrungsstunden fest und bestimmt die zur Selbsterfahrung zugelassenen Personen.
- ³ Die Selbsterfahrung ergibt 3 ECTS Credits.

Seite 8 Universität Zürich

- ⁴ Die Kosten für die Selbsterfahrung sind in den Studiengebühren nicht inbegriffen; sie sind von den Studierenden zusätzlich zu entrichten.
- § 26. Master of Advanced Studies UZH in Ärztlicher Psychotherapie (MAS UZH)
- ¹ Der MAS-Studiengang baut auf dem DAS-Studiengang auf und umfasst zusätzlich 3 bis 8 Präsenztage. Der MAS-Studiengang dauert zusätzlich zum DAS-Studiengang 1 Jahr, also insgesamt mindestens 4 Jahre.
- ² Der Titel MAS UZH wird verliehen, wenn neben den 45 ECTS Credits aus dem DAS-Abschluss gemäss § 22 zusätzlich mindestens 15 ECTS bzw. gesamthaft mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die MAS-Abschlussarbeit bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.
- ³ Studierende, denen der Titel nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 27. MAS-Abschlussarbeit

- ¹ Die Studierenden haben eine MAS-Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS Credits zu verfassen.
- ² Die MAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer Übersichtsarbeit in Form eines systematischen Reviews.
- ³ Die MAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.
- ⁴ Die MAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.
- ⁵ Die MAS-Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 28. Abschlusskolloquium

- ¹ Das Abschlusskolloquium besteht aus einer Präsentation der MAS-Abschlussarbeit. Es ergibt 2 ECTS Credits.
- ² Die Studierenden werden zum Abschlusskolloquium zugelassen, wenn mindestens 36 ECTS Credits erworben und die MAS-Abschlussarbeit bestanden wurde.
- ³ Ein ungenügendes Abschlusskolloquium kann einmal am nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Andernfalls gilt es als definitiv nicht bestanden.

Seite 9 Universität Zürich

VI. Finanzen

§ 29. Studiengebühren

- ¹Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.
- ² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.
- ³ Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen
 - a. für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 12 000 und Fr. 20 000,
 - b. für den MAS-Studiengang zwischen Fr. 17 000 und Fr. 25 000.
- ⁴ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.
- ⁵ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.
- ⁶ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel, die Kosten der Supervision und der Selbsterfahrung sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

§ 30. Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

§ 31. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

- § 32. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung
- ¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.
- ² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien-bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig

Seite 10 Universität Zürich

Bearbeitungsgebühren von CHF 200.– (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von CHF 50.- (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

VII. Rechtsschutz

§ 33. Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge DAS und MAS in Ärztlicher Psychotherapie an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 20. August 2012 wird auf den 1. September 2023 aufgehoben.

§ 35. Übergangsbestimmungen

¹Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. September 2023 aufnehmen.

² Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2023 aufgenommen haben, teilen der Studiengangleitung bis zum 1. März 2024 mit, ob sie nach der vorliegenden Verordnung weiterstudieren wollen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mitteilung, so ist die bisherige Verordnung anwendbar. Ab dem 1. September 2025 gilt für sämtliche Studierenden die vorliegende Verordnung.

Seite 11 Universität Zürich

§ 36. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. September 2023 in Kraft.

Seite 12 Universität Zürich

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 29. August 2023.